

Entscheidungen*

Urteil des Amtsgerichts — Schöffengerichts — Frankfurt/M. vom 4. 10. 1968.

Der Angeklagte wird wegen Aufruhrs in Tateinheit mit Landfriedensbruch, Verbrechen nach §§ 115, Abs. 1 und 2, 125 Abs. 1 und 2, 73 StGB unter Zubilligung mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe:

Der jetzt 28jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist ledig. Von Ostern 1950 bis 1964 besuchte er die Schule und beendete diese mit dem Abitur. Er wuchs in Biedenkopf auf. Zur Zeit studiert er Medizin im 10. Semester in Giessen.

Im Frühjahr 1968 und davor veröffentlichte die im Springerkonzern erscheinende Presse wiederholt einseitige und tendenziöse Berichte gegen die Studenten. Hierdurch fühlten sich besonders die links stehenden Studenten angegriffen. Am Gründonnerstag 1968 wurde in Berlin ein Anschlag auf das Leben eines besonders auf der links stehenden Seite der Studenten hervorgetretenen Studenten Dutschke verübt. Im Anschluß daran war in Giessen in verschiedenen Studentengruppen eine gewisse Erregung und Verbitterung entstanden. Es kam zu Zusammenkünften, an denen der Angeklagte teilnahm. Man beriet, ob der Anschlag auf das Leben des vorerwähnten Dutschke mit den Veröffentlichungen in der Presse des Springerkonzerns in Verbindung stünde. Es wurde bei diesen Zusammenkünften beschlossen, daß eine Gruppe von Studenten, unter ihnen die Zeugen Z. und De. und der Angeklagte nach Frankfurt am Main fahren sollte, um dort an einer Aktion gegen den »Springerkonzern« teilzunehmen oder bei der Durchführung einer solchen Aktion zuzuschauen. Der Angeklagte kam infolgedessen mit der Zeugin Z. gegen 18.00 Uhr am 12. April 1968 in Frankfurt am M. an. Gemeinsam mit einer sich in Bockenheim bildenden Demonstrantengruppe begab sich der Angeklagte in die Nähe der Frankfurter Societäts-Druckerei, die eine Teilausgabe des Springerblattes druckt und ausliefert. Das Gebäude dieser Druckerei befindet sich in der Mainzer Landstraße. Der Angeklagte hielt sich zunächst bis gegen 20.45 Uhr in der Gutenbergstraße auf, einer Verbindungsstraße zwischen der Mainzer Landstraße und der Franken-Allee, unweit des vorerwähnten Druckereigebäudes. Dort bemerkte er, wie in der Mainzer Landstraße gegen Demonstranten von der Polizei unter Einsatz eines Wasserwerfers vorgegangen wurde. Die Polizei mußte deshalb gegen die Demonstranten vorgehen, weil diese Kraftfahrzeuge behinderten, die aus der Societätsdruckerei herausfahren woll-

* Die Redaktion bittet um die Zusendung (kommentierter) Entscheidungen.

ten. Die Fahrspuren der Kraftfahrzeuge waren zum Teil blockiert. Zum Teil wurden die Kraftfahrzeuge beschädigt. Die Einfahrt in das Druckereigebäude innerhalb der Mainzer Landstraße selbst war durch einen von Demonstranten umgestürzten Bauwagen, der unweit der Grundstücksgrenze lag, schwer passierbar. Der Angeklagte war damit einverstanden, daß die Auslieferung des vom Springerkonzern herausgegebenen Zeitungsblattes gewaltsam verhindert werden sollte. Er begab sich zu den übrigen Demonstranten in die Mainzer Landstraße. Als eine Polizeikette vorrückte, um die Demonstranten von der Einfahrt zurückzudrängen, gelang es dem Angeklagten, die Polizeikette zu umgehen. Dabei erhielt er einen Schlag am Handgelenk infolge dieses dort herrschenden Tumultes. Der Angeklagte begab sich bis in die Nähe des vorerwähnten Bauwagens. Er nahm zunächst an, allerdings zu Unrecht, unter dem Bauwagen sei ein Mensch eingeklemmt. In dem Raum zwischen dem Bauwagen und der sich vom Bauwagen entfernenden Polizeikette befanden sich zu diesem Zeitpunkt nur ganz wenige Demonstranten. Der Angeklagte wurde nunmehr von dem Zeugen, Polizeimeister W., zweimal aufgefordert, den Platz zu räumen und sich hinter die Polizeikette zu begeben. Trotz der zweimaligen Aufforderung kam der Angeklagte der Weisung des Zeugen W. nicht nach und schlug, als dieser ihn mit ausgestrecktem Arm vor sich herschieben wollte, auf den Zeugen und traf den Zeugen W. am rechten Oberarm, wodurch dieser einen Bluterguß und eine Prellung erlitt. Im Anschluß an diese Aktion wurde der Angeklagte von dem Zeugen W. und dem Zeugen Di. festgenommen.

Während der Demonstration vor dem Societätsgebäude hatten Demonstranten Latten vor die Fahrzeuge der Druckerei geworfen. Die Latten waren mit Nägeln bespickt. Bei dem Vorrücken der Polizeikette wurden von Demonstranten Steine geworfen. Bis etwa 20.45 Uhr hatte ein Lautsprecher der Polizei mehrmals, mindestens jedoch dreimal, vergeblich die Demonstranten zum Weitergehen aufgefordert. Der Angeklagte selbst hatte während seines Aufenthaltes in der Gutenbergstraße die Aufforderungen der Polizei durch den Lautsprecher, den Platz zu räumen, nicht wahr genommen. Als sich der Angeklagte von der Gutenbergstraße in die Mainzer Landstraße begab, blieb die Zeugin Z. zurück in der Gutenbergstraße. Sie blieb deshalb dort, weil sie wegen ihres Berufes als Gerichtsreferendarin Bedenken an der Teilnahme der Aktion der Demonstranten hatte.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, den uneidlichen Bekundungen der Zeugen W., den eidlichen Bekundungen der Zeugen Di., Z., De. und G.

Soweit sich der Angeklagte dahin eingelassen hat, er habe den Zeugen W. nicht geschlagen, ist diese Einlassung widerlegt. Der Zeuge W. hat in der Hauptverhandlung bekundet, daß er vom Angeklagten geschlagen worden ist. Diese Aussage des Zeugen W. erschien dem Gericht glaubhaft.

Der Zeuge W. hat sich vor Gericht bemüht, sich so vorsichtig wie möglich in der Wahl seiner Worte auszudrücken und insbesondere nichts zu sagen, was den Angeklagten etwa zu Unrecht belasten könnte. Der in der Nähe des Zeugen W. befindliche Zeuge Di. hatte, wenn auch nicht genau bestimmbar, ebenfalls den Eindruck, als ob der Zeuge W. vom Angeklagten geschlagen worden sei. Schließlich ist eine Handlung, wie sie der Zeuge W. schildert, situationsbezogen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß in der allgemeinen Unruhe der Angeklagte geschlagen hat. Dagegen spricht nicht, daß der Angeklagte selbst ein schlank gebauter Mann ist und daß der Zeuge W. sich zunächst noch nicht so stark getroffen glaubte. Einmal ist der Zeuge W. ebenfalls von schmaler Statur wie auch der Angeklagte. Der

Angeklagte hat auch einräumen müssen, daß er sich sportlich als Turner betätigt, so daß es durchaus wahrscheinlich ist, daß er auch über die nötigen Körperkräfte verfügt, um dem Zeugen W. eine Verletzung, die schmerhaft sein kann, beizubringen. Daß der Zeuge W. den Schlag zunächst noch nicht so stark bemerkte, ist durchaus glaubhaft. Er hat einen Bluterguß erlitten und es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß Blutergüsse oft nach einiger Zeit erst zu schmerzen beginnen. Nach alledem hatte das Gericht keine Zweifel, die vom Zeugen W. geschilderte Täglichkeit als auch tatsächlich geschehen anzunehmen.

Soweit dem Angeklagten vorgeworfen ist, sich eines Auflaufs im Sinne des § 116 StGB strafbar gemacht zu haben, konnte eine Verurteilung nicht erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß er, so lange er sich in der Gutenbergstraße aufgehalten hat, die dreimalige Aufforderung der Polizeibeamten, den Platz zu räumen, nicht gehört hat. Eine gesonderte Freisprechung wegen dieses Punktes kam jedoch nicht in Betracht, da der Angeklagte wegen weiterer tateinheitlich begangener Delikte zu bestrafen war.

Der Angeklagte hat sich nämlich durch ein und dieselbe Handlung zweier Verbrechen nach §§ 115 Abs. I und II, 125 Abs. I und II StGB strafbar gemacht. Er hat an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in § 113 Strafgesetzbuch bezeichneten Handlung mit vereinten Kräften begangen wurde, teilgenommen und dabei eine im § 113 Strafgesetzbuch bezeichneten Handlung selbst begangen und sich in einer Menschenmenge, die sich öffentlich zusammengerottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeit begangen hat, aufgehalten und dabei selbst Gewalttätigkeit gegen eine Person begangen. Bei beiden Vorschriften ist zunächst das entscheidende Merkmal, ob die Demonstrantengruppe vor dem Societätsgebäude in der Mainzer-Landstraße als zusammengerottete Menschenmenge anzusehen ist. Dies war zu bejahen. Unter einer Zusammenrottung ist das räumliche Zusammentreffen einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinschaftlichen, bedrohlichen oder gewalttätigen Handeln zu verstehen. Es muß sich immer um eine räumlich abgeschlossene Menschenmenge handeln, die als in sich geschlossene Menge eine der im §§ 113, 114 StGB bezeichnete Handlung verübt. (RGSt, Bd. 56 S. 281). Dabei liegt das Handeln mit vereinten Kräften bereits vor, wenn ein einzelner in der Zusammenrottung handelt und die anderen billigend zu ihm stehen (vergl. Schönke-Schröder Anm. zu § 115 Nr. 6). Der Angeklagte konnte unschwer erkennen, daß gewaltsam verhindert werden sollte, daß die vom Springerkonzern herausgegebene und in der Societäts-Druckerei gedruckte Zeitung nicht ausgeliefert werden sollte. Die zur Auslieferung bestimmten Kraftfahrzeuge konnten nicht passieren. Zudem war die Widerstandshandlung gegen die Staatsgewalt bereits daraus ersichtlich, daß die Polizeikette vorrücken mußte, um die Demonstranten zu zerstreuen. Außerdem waren Wasserwerfer eingesetzt, um die Menschenmenge zu zerstreuen. Daß es sich um eine Menschenmasse gehandelt hat, kann keinem Zweifel unterliegen.

Die Ansicht des Verteidigers, bei dem Verhalten des Angeklagten liege eine Tatbestandsverwirklichung deshalb nicht vor, weil diese Handlungen des Angeklagten eventuell durch Grundgesetznormen gedeckt seien, ist irrig.

Die Tatbestandsverwirklichung ist als wertneutrale Subsumtion mit dem Gesetzeswortlaut vorzunehmen.

Der Angeklagte hat auch die Voraussetzungen der §§ 113 Abs. II und 125 Abs. II StGB erfüllt. Er hat auf den Zeugen W. eingeschlagen, was zweifellos eine Widerstandshandlung im Sinne des § 113 StGB ist und gleichzeitig eine Gewalttätigkeit gegen eine Person.

Der Angeklagte handelte auch rechtswidrig. Als Rechtfertigungsgrund hat er angegeben, er habe sich nach Artikel 5, 8 Grundgesetz und 146 Hess. Verf. berechtigt gefühlt, sich an einer aktiven Demonstration, d. h. an einer Verhinderung der Auslieferung des vom Springerkonzern hergestellten Blattes, zu beteiligen. Ein solcher Rechtfertigungsgrund besteht jedoch nicht.

Der Angeklagte ist insbesondere nicht Träger eines Rechts, das sein Verhalten im Sinne des § 53 StGB rechtfertigen könnte. Zunächst ist festzuhalten, daß die Grundrechte lediglich Abwehrrechte gegenüber dem Staat und der Obrigkeit sind (Vgl. Maunz-Dürig Art. 1 Abs. II Randnummer 127 ff). Die Grundrechte gelten grundsätzlich nicht zwischen Privatleuten wie hier zwischen dem Angeklagten und dem »Springerkonzern«. Das bedeutet, daß der Angeklagte gegebenenfalls Grundrechte gegenüber der Obrigkeit verteidigen kann, so daß der Angeklagte gegenüber dem »Springerkonzern« zunächst nicht sich auf Art. 8 und 5 Grundgesetz berufen kann.

Soweit der Angeklagte sein Verhalten damit rechtfertigt, daß der Springerkonzern unter Verkennung seiner Aufgaben als Presseorgan die Machtposition mißbraucht hat, ist das Verhalten des Angeklagten dennoch nicht zu rechtfertigen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen (Bundesverfassungsgericht, DVBl. 1961, 327) daß mit der Pressefreiheit Pflichten einhergehen, die um so ernster genommen werden müssen, je höher man das Grundrecht der Pressefreiheit einschätzt. Wenn die Presse von ihrem Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, Gebrauch macht, ist sie zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet. Nur dann, wenn der Leser im Rahmen des Möglichen zutreffend unterrichtet wird, kann sich die öffentliche Meinung richtig bilden. Die Presse ist daher um ihre Aufage bei der öffentlichen Meinungsbildung willens und gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es ist unzulässig leichtfertig, unwahre Nachrichten weiter zu geben. Erst recht darf die Wahrheit nicht bewußt entstellt werden. Selbst wenn unterstellt wird, daß sich der Angeklagte als Angehöriger der Studenten durch die Presseerklärung des Springerverlages persönlich in dem vorerwähnten Sinne im Grundrecht der Informationsfreiheit, einem Ausfluß der Pressefreiheit, beeinträchtigt fühlte, so hat er jedoch kein Recht, eine *aktive* Demonstration zu begehen, d. h. an einer Demonstration teilzunehmen, in deren Verlauf zu Gewalttätigkeiten aufgerufen wird. Unbestritten bleibt dem Angeklagten das Recht auf eine friedliche Demonstration im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz. Wie bereits aus diesem letztgenannten Artikel 8 Grundgesetz ersichtlich, wie sich aber auch aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz ergibt (vgl. Maunz-Dürig, Art. 2 Abs. 1 Randnummer 73), zutreffend ausführen, gilt es bei der Verwirklichung und Durchsetzung der Grundrechte darauf zu achten, daß die Rechte anderer, die allen Grundrechten innewohnen, nicht überschritten werden. Kein Grundrecht gilt schrankenlos. Es ist ebensowenig grenzenlos wie die menschliche Freiheit allgemein, als deren verfassungsmäßige Manifestation die Grundrechte anzusehen sind. Art. 2 GG (der von der freien Entfaltung der Persönlichkeit handelt) enthält zugleich auch die für die übrigen Grundrechte als Hinweise zu verstehende Einschränkung, daß die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verletzen darf. Alles Recht beruht auf Gegenseitigkeit und es ist leicht einzusehen, daß jeder seine Freiheit nur so weit gebrauchen darf, als er durch den Gebrauch nicht

die Freiheit anderer beeinträchtigt. Mainz-Dürig stützen sich bei der Ausübungsgrenze der Grundrechte auf die *regula-aurea*: »Was Du nicht willst, was man Dir tut, das füg auch keinem andern zu.« Im Fall der Angeklagten kann kein Zweifel vorliegen, daß der Angeklagte hier die zulässigerweise ihm in der Ausübung der Grundrechte gesetzten Schranken überschritten hat. Eine Aktion, die er bewußt unterstützte und die er auch bewußt wollte, bei der von vornherein Menschen und Sachen geschädigt werden und durch die gewaltsam die Auslieferung von Presseerzeugnissen verhindert werden sollte, ist nicht durch die Ausübung der Grundrechte gedeckt.

Auch Art. 146 Hess. Verfassung gibt dem Angeklagten keinen Rechtfertigungsgrund. Bei der im Artikel 146 Hess. Verfassung normierten Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zur Gebote stehenden Kräften einzutreten, dürfen fremde Rechtsgüter nur ganz ausnahmsweise verletzt werden. Wie Zinn-Stein (Kommentar zur Verfassung des Landes Hessen Anm. 7 b zu Art. 146) zutreffend ausführen, dürfen fremde Rechtsgüter bei Erfüllung der Widerstandspflicht nur verletzt werden, wenn dies zur Abkehr der Gefahr für den Bestand der Verfassung *unvermeidbar*, der Eingriff in das fremde Rechtsgut der einzige Ausweg und dieses Rechtsgut milder hoch zu bewerten ist als die Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung. Selbst wenn daher eine Aushöhlung der Grundrechte der Pressefreiheit und Meinungsfreiheit durch die Machtkonzentration in der Hand des »Springerkonzerns« denkbar wäre, so stellt die vom Angeklagten gebilligte Aktion kein geeignetes Mittel dar, die Gefahr abzuwehren. Dies kann nur der Gesetzgeber tun. An ihn hätte sich der Angeklagte zunächst mittels des ihm garantierten Petitionsrechtes wenden müssen oder gegebenenfalls vor den Gerichten die Verwirklichung seines vermeidlichen Rechtes suchen müssen. Dies ist ihm in einem demokratischen Staat ohne weiteres zuzumuten, zumindestens jedoch noch eher zuzumuten, als die gewaltsame Auslieferung von Zeitungen zu verhindern. Dies stellt nämlich einen Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb dar und somit ebenfalls eine Grundrechtsverletzung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz.

Der Angeklagte hat auch vorsätzlich gehandelt. Die objektive Tatbestandsverwirklichung geschah mit Wissen und Wollen. Er wußte, daß die Demonstrationsmenge Handlung im Sinne der §§ 113 und 114 StGB beging. Nicht erforderlich ist es, daß der Angeklagte die konkreten Umstände der Widerstandshandlungen in seinem Vorsatz aufgenommen hatte (vgl. Schönke - Schröder Strafgesetzbuch Anm. 7 zu 115). Ein Verbotsirrtum kann dem Angeklagten ebenfalls nicht zu gute gehalten werden. Er mußte bei der von ihm zu erwartenden Anspannung der Geisteskräfte erkennen können, daß das, was er tat, möglicherweise Unrecht sei. Dies hätte deshalb nahegelegen, weil, wie er auch wußte, die Zeugin Z. sich außerhalb der Demonstrationsgruppen aufhielt. Daraus hätte er bereits unschwer erkennen können und müssen, daß Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aktion bestanden, selbst wenn die Zeugin Z. die Aktion der Studenten von ihrer Warte aus gesehen für rechtens hielt. Dennoch hielt sie sich außerhalb der Demonstrantengruppe. Der Angeklagte hätte bei einem ihm zumutbaren abschließenden Überdenken seiner Ideen auch zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der »Springerkonzern« in Wahrung des ihm nach Meinung des Angeklagten auch gegenüber Privatpersonen zustehenden Grundrechts wie Art. 14 Grundgesetz seinerseits Gewalt gegen die Demonstranten ausüben werde, so daß im schlimmsten Falle bürgerkriegsähnliche Zustände entstehen könnten. Das dies nicht rechtens sein kann, liegt auf der Hand.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß

er – jedenfalls im Motiv – aus idealistischen Gründen sich der Demonstrantengruppe angeschlossen hatte. Weiterhin konnte zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, daß er noch nicht eine voll ausgereifte Persönlichkeit darstellt und schließlich daß er nicht vorbestraft ist. Diese zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände führten auch dazu, daß ihm mildernde Umstände im Sinne des § 115 Abs. II und 125 Abs. II StGB zugebilligt wurden. Bei dem nun sich bietenden Strafrahmen von sechs Monaten Gefängnis bis zu fünf Jahren Gefängnis war bei der Tat des Angeklagten eine Gefängnisstrafe von einem Jahr die schuldangemessene Sühne. Strafschärfend mußten nämlich folgende Umstände berücksichtigt werden. Er hat bereits in Giessen fest damit gerechnet, daß es zu einer »Aktion«, d. h. einer gewaltsamen Verhinderung der Auslieferung der Zeitung des »Springer-Konzerns« kommen könnte. Er ist also mit vollen Vorbedacht zur Veranstaltung vor dem Societätsgebäude in Frankfurt am Main gefahren. Sein Verhalten ist planmäßig und berechnend gewesen. Hinzu kommt, daß der Angeklagte selbst keinerlei Veranlassung hatte, auf den ihn völlig korrekt behandelnden Polizeibeamten W. einzuschlagen. Eine unmittelbare Veranlassung, gegenüber diesem handgreiflich zu werden, lag nicht vor. Dieses Verhalten des Angeklagten läßt aber unschwer erkennen, daß hier eine gewisse Fehlentwicklung des Angeklagten eingetreten ist. Unter Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte war die oben erwähnte ausgeführte Gefängnisstrafe schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Schwalbe, Ger. Ass.

Nach dem Freispruch-Antrag des Verteidigers und dem Antrag des Staatsanwalts auf Verurteilung zu 9 Monaten Gefängnis mit Bewährung wegen schweren Aufruhrs und schweren Landfriedensbruchs in Tateinheit für den nicht vorbestraften Studenten ist die Härte des Urteils überraschend.

Das Urteil schildert einseitig »Gewalttätigkeiten« der Demonstranten, ohne ein Wort über den rechtswidrigen, harten und teilweise brutalen Einsatz der Polizei zu verlieren¹. Grundlage der Verurteilung ist die Aussage eines an diesem Einsatz beteiligten Polizisten, der – vermutlich, weil er als »Verletzter« in Betracht kam – unvereidigt blieb². Die eidlichen Aussagen der Zeugen, die den Angeklagten nicht belasteten, bleiben in der Beweiswürdigung im wesentlichen unbeachtet.

Bemerkenswert in der Beweiswürdigung ist ferner, daß sich anscheinend ein »Umschwung« in der richterlichen Beurteilung der »Betätigung als Turner« anbahnt. Soweit ersichtlich, wurde eine solche Betätigung bisher als positiv (frisch, fromm, fröhlich, frei), keineswegs als belastend angesehen.

Bei der Subsumtion des ermittelten Sachverhalts unter den Gesetzesstatbestand der §§ 115 Abs. 1 und 125 Abs. 1 StGB sind dem Gericht schwere formale und inhaltliche Fehler unterlaufen. Es fehlt die klare Abgrenzung der beiden Gesetzesstatbestände nach ihren Voraussetzungen. Weder § 115 noch § 125 StGB kennen das Tatbestandsmerkmal »Menschenmasse«. § 125 StGB setzt auch keinen

¹ Der Spiegel 1968, Nr. 17, S. 30 ff.: »Polizei – Gefahrenabwehr«.

² Zum Wert und Verwertung von Polizeiaussagen: Kursbuch 12, 1968, S. 156 ff. »Justiz«; Der Spiegel 1968, Nr. 19, S. 47, 48 »Polizei – Im Amt verleitet«.

Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenötigung (§§ 113, 114 StGB) voraus. Schließlich läßt die Tatsache, daß eine Polizeikette vorrückte und Wasserwerfer eingesetzt wurden, nicht den Schluß auf vorausgegangene Widerstandshandlungen von Demonstranten zu.

Bei der Prüfung eines möglichen Rechtfertigungsgrundes beschäftigt sich das Gericht mit dem Notwehrrecht nach § 53 StGB und der Verfassungsschutzpflicht nach Art. 146 Hess. Verfassung. Soweit es dabei feststellt, daß »Grundrechte lediglich Abwehrrechte gegenüber dem Staat und der Obrigkeit (!) darstellen«, »grundsätzlich aber nicht zwischen Privatleuten gelten«, hat es schlicht die Entwicklung der Rechtsprechung seit 20 Jahren unberücksichtigt gelassen. Wenn das Gericht dann aber doch im Rahmen von § 53 StGB vorgibt, die Rechtsgüter Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Versammlungsfreiheit des Angeklagten gegen die Rechtsgüter Pressefreiheit und Eigentum des Springerkonzerns abzuwägen, so ist dies wenigstens inkonsistent, im übrigen ein Scheingefecht. Denn es geht davon aus, daß die Monopolstellung des Springerkonzerns und der rigorose Mißbrauch derselben zur üblen Stimmungsmache und Aufhetzung zu Gewalttaten (§ 130 StGB)³ keine Gefahr darstelle. Schlimm ist es ferner, wenn das Gericht zur Verhältnismäßigkeit der Mittel nichts anderes zu sagen weiß, als daß das »Begehen einer *aktiven* Demonstration« niemals rechtmäßig sein könne.

Bei Art. 146 Hess. Verf. (»Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten«) verkennt das Gericht, daß nicht nur derjenige zum Schutz der Verfassung aufgerufen ist, der die beste Möglichkeit zur Gefahrenabwehr besitzt (Gesetzgeber), sondern »jeder«; ferner daß jeder nur diejenigen Mittel einsetzen kann (und muß), über die er verfügt und daß auch bei einem »kleinen« Mittel-zum-Zweck (Demonstration) nicht vom Erfolg ex post sondern vom Meinungsbildungszweck ex ante her auszugehen ist. Soweit das Gericht den Angeklagten auf das Petitionsrecht verweist und behauptet, allein der Gesetzgeber sei in der Lage, die genannte Gefahr abzuwehren, gibt folgendes Zitat aus einem Verlagsrundschreiben Springers deutliche Antwort: »Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es sehr unwahrscheinlich, daß Anhänger der Anti-Springer-Kampagne einen Bundestagsabgeordneten finden, der bereit wäre, ein Gesetz zur Auflagenlimitierung oder gar zur Enteignung einzubringen«⁴. Im übrigen bleibt die Frage, welches individuelle Rechtsgut gegenüber dem »für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierenden« Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG (vergl.: BVerfGE, 5, 85; 134f.; 205) ein wertvollereres Rechtsgut darstellen könnte.

Nach den im Urteil zum Ausdruck gekommenen richterlichen Ansichten ist nicht mehr verwunderlich, daß eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr ohne Bewährung als »schuldangemessene Sühne« bezeichnet wird. Denn die Strafe wurde bereits durch den »festgestellten« Sachverhalt vorweggenommen. Auf diese Weise erscheint das Urteil als Vor-Urteil.

Eine Kritik kann nicht leichtfertig mit dem Hinweis abgetan werden, daß solche Fehler für ein Schöffengericht mit einem Richter auf Probe als Vorsitzenden verzeihlich seien, daß Fehler durch die Möglichkeit der Berufung reparabel seien. Denn das Urteil kann für sich in Anspruch nehmen, mit seinem Zweck (angeb-

³ Dazu: Amtsgericht Eßlingen, Beschl. v. 22. 10. 1968, auszugsweise in Der Spiegel 1968, Nr. 45, S. 78, vollständig in Frankfurter Rundschau v. 30. 10. 1968 (Deutschlandausgabe) abgedruckt; vgl. auch LG Hamburg, »Springer-Zeit-Prozeß« in Der Spiegel 1968, Nr. 20, S. 52.

⁴ Der Spiegel 1968, Nr. 17, S. 46; vgl. auch Amtsgericht Eßlingen, a.a.O.: »Nach der Erfahrung wird aber in absehbarer Zeit auf diesem Gebiet (gesetzliche Begrenzung der Marktanteile von Presseverlagen) nichts geschehen.«

liche Übel durch exemplarische Härte zu beseitigen⁵), seiner Technik der Sachverhaltsfeststellung (Befragen von Zeugen nur zu Handlungen der Demonstranten, nicht aber zum Vorgehen der Polizei⁶; Bevorzugung der Zeugen der Anklage in der Beweiswürdigung) und »wertneutraler« Subsumtion (strafrechtliche ex-ante-Diskriminierung von Bürgern⁷) in einer festen Phalanx vieler anderer Urteile zu stehen. Es hält sich insofern durchaus im Rahmen des Üblichen und zeigt in dankenswerter Deutlichkeit, welchem Risiko ein Bürger ausgesetzt ist, der von seinen Grundrechten aus Art. 5, 8 GG durch Teilnahme an einer Demonstration Gebrauch machen will.

Im Arbeits-(Delikts-)Recht ist längst anerkannt, daß einem Arbeiter nicht das hohe Risiko aus gefahrengeneigter Arbeit aufgebürdet werden darf, weil andernfalls das Recht auf freie Berufsausübung in unzulässiger Weise eingeschränkt würde. Auch das Grundrecht aus Art. 5 GG darf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht mit einem zu hohen Risiko belastet werden, so daß z. B. im Widerspruch zu § 824 BGB sogar unrichtige Behauptungen »im öffentlichen Interesse« hingenommen werden müssen (Filmkritik-Fall, BGH Urt. v. 25. 4. 1967, Der Betriebs-Berater 67, 1037; dazu auch Elektronenorgel-Fall, BGH Urt. v. 2. 7. 1963, NJW 63, 1871 f.).

Gleichermaßen darf dem Bürger bei der Teilnahme an einer politischen Demonstration nicht ein unüberschaubares strafrechtliches Risiko aufgebürdet werden (Art. 19 Abs. 2, Art. 103 Abs. 2 GG, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Genauso geschieht aber durch die »wertneutrale« Subsumtion des Sachverhalts »Demonstration« unter die §§ 115, 125 StGB, unter Strafvorschriften, die aus dem politischen Machtkampf der Kaiserzeit entstanden sind und zur Verhinderung der Ausübung eben der Grundrechte dienten, die heute in Art. 5, 8 GG normiert sind.

Kein Bürger kann sicher sein, daß nicht andere Versammlungs-(Demonstrations-) Teilnehmer Straftaten begehen. Auch ungeschickte Anordnungen der Polizei, die der Teilnehmer an einer Veranstaltung nicht verhindern kann, oder auch unüberlegte Auflagen der nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz für die Anmeldung einer Veranstaltung zuständigen Behörden können im Einzelfall wesentlich zu späteren Straftaten von Versammlungsteilnehmern beitragen⁸.

Da es mangels Bestimmtheit des Begriffs »Zusammenrottung« (Art. 103 Abs. 2 GG⁹) dem Bürger grundsätzlich unmöglich ist, festzustellen, wann er sich nach §§ 115, 125 StGB tunlichst zu entfernen hat, es ihm sogar zugemutet wird, sich zu entfernen, bevor es zu einer Zusammenrottung kommt – wodurch ein sechster Sinn für »dicke Luft« erforderlich wird –, bleibt bei »Anspannung der Geisteskräfte« kein anderer Weg, als jede Demonstration zu meiden.

Auch der Begriff »Rädelsführer« (Wer Rädelsführer ist, bestimmt die Polizei) ist so unbestimmt, daß er erst einer Ausfüllung durch die Reichsgerichtsrechtsprechung bedurfte. Typischerweise wird bei der Subsumtion immer diese Rechtsprechung zitiert. Daraus folgt, daß niemand im voraus sein Verhalten anders als durch Fernbleiben von Demonstrationen danach einrichten kann. Der Rädelsführerbegriff fördert auch keineswegs die öffentliche Sicherheit und Ordnung, da er zur exemplarischen Bestrafung einzelner für das Verhalten vieler führt (Sün-

⁵ Dazu recht interessant: Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, Buch VI, 12. Kapitel »Von der Macht der Strafen«.

⁶ Zur Hauptverhandlung: Frankfurter Rundschau v. 4. 10. 68, S. 19.

⁷ Vgl. das besprochene Urteil: »Eine Aktion, bei der von vornehmlich Menschen und Sachen geschädigt werden . . ., ist nicht durch die Ausübung der Grundrechte gedeckt.«

⁸ Sieghart Ott, *Das Recht auf freie Demonstration*, Berlin und Neuwied 1967, S. 91.

⁹ Dazu: Arbeitsunterlagen der Münchener Rechtshilfe der APO, Heft 2, C, S. 11 ff.

denbock-Theorie!) und dadurch ein erhöhtes Unsicherheitsmoment bei der Ausübung von Bürgerrechten mit sich bringt.

Das unerhörte Strafmaß – »nicht unter 3 Monaten Gefängnis« bei leichtem Landfriedensbruch, »nicht unter 6 Monaten Gefängnis« bei leichtem Aufruhr, »bis zu 10 Jahren Zuchthaus« für schweren Aufruhr und Landfriedensbruch – stellt ein so hohes Risiko dar, daß eigentlich nur ein »verantwortungsloser« Mensch sich in eine Menschenmenge begeben kann¹⁰. Es ist immerhin bemerkenswert, daß sogar der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1960 dem Rechnung trägt, indem er den Tatbestand des Aufruhrs und Auflaups ganz abschafft und das Strafmaß für Landfriedensbruch (§§ 295, 296 des Entwurfes) erheblich herabsetzt. Die Zuchthausstrafe ist weggefallen, weil nach der amtlichen Begründung die Tatbestände §§ 295, 296 EStGB nicht der Hochkriminalität zuzurechnen sind.

Vorläufig wird aber weiterhin das alte Gesetz angewendet.

Damit wird aber die Ausübung der Grundrechte der Versammlungsfreiheit, der Meinungsäußerungs- und Meinungswirkungsfreiheit durch Demonstrationen in einem so erheblichen Maße strafrechtlich belastet, daß das Risiko als zu hoch angesehen werden muß. Die §§ 115, 125 StGB können deshalb nicht mehr als zulässige »Schranke« im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2 GG angesehen werden, denn sie regeln nicht die Ausübung der Grundrechte, sondern greifen in den Kern dieser Grundrechte ein. Damit wird durch die Anwendung der §§ 115, 125 StGB der Wesensgehalt der Grundrechte angetastet. Dies ist nach Art. 19 Abs. 2 GG verfassungswidrig.

Karsten Trebst

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27.8.1968

Die sofortigen Beschwerden des Angeklagten (...) gegen die Ordnungsstrafbeschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg (...) werden auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

In der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten (...) verhängte der Amtsrichter über den Angeklagten wegen Ungebühr vor Gericht Ordnungsstrafen und zwar am 1.7.1968 in Höhe von 1 Tag Haft und am 5.7.1968 in Höhe von 3 Tagen Haft. Beide Strafen wurden sofort vollstreckt (...)

Wie aus der Hauptverhandlungsniederschrift hervorgeht, hat sich der Angeklagte am ersten Verhandlungstag weder von seinem Platz erhoben, als das Gericht den Saal betrat, noch, als er vom Richter zur Person vernommen werden sollte. Trotz Ermahnung und Hinweis auf die gesetzlichen Folgen beharrte er auf seiner Weigerung. Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung am 5.7.1968 blieb der Angeklagte bei seiner Einvernahme durch den Richter wiederum trotz wiederholter Aufforderung sitzen. Außerdem sprach er den Richter, Amtsgerichtsrat

¹⁰ Zur Verletzung der Verhältnismäßigkeit siehe: Arbeitsunterlagen der Münchener Rechtshilfe der APO a.a.O.